

Ausschussmitglied Koch fragt nach, ob die Kommune die Schulpflicht der Meckenheimer Jugendlichen bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, überwacht.

Die Verwaltung informiert, dass zum Beispiel bei Zuzügen eine Mitteilung des Einwohnermeldeamtes an das Schulamt erfolgt. Das Schulamt erhält dann von den Eltern oder der Schule einen Nachweis, dass die Anmeldung des schulpflichtigen Kindes erfolgt ist. Der regelmäßige Schulbesuch kann nicht von der Verwaltung überwacht werden, hier erfolgt aber eine enge Kooperation mit den Schulen. Das Verfahren zur Zuführung zur Schule bei Nichtwahrnehmen der Schulpflicht wird dann durch die Verwaltung eingeleitet.